



Hotel Piz Linard AG

LAVIN



STATUTEN

SEITE 1 VON 4

DER

HOTEL PIZ LINARD AG

FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2017





Hotel Piz Linard AG

LAVIN

STATUTEN – FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2017

SEITE 2 VON 4

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

ART. 1

Unter der Firma Hotel Piz Linard AG besteht in Lavin eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

ART. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Umbau, die Instandhaltung und die Verpachtung oder Vermietung des Hotels Piz Linard in Lavin. Die Gesellschaft kann den Betrieb des Hotels sowie die Erweiterung und Erneuerung der Betriebsinfrastruktur fördern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates mit dem genannten Zweck in Zusammenhang stehen oder in ihrem Interesse als geboten erscheinen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIENBUCH, UMWANDLUNG VON AKTIEN

ART. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'229'600.00.

Das Aktienkapital ist eingeteilt in 6'480 Namenaktien der Kategorie U (Unternehmeraktien) mit einem Nennwert von CHF 110.00 und 2'288 Namenaktien der Kategorie P (Publikumsaktien) mit einem Nennwert von CHF 1'100.00. Alle Aktien sind voll liberiert.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Namen und Adressen der Eigentümer und der Nutzniesser der Aktien eingetragen sind.

Nur wer im Aktienbuch eingetragen ist, wird gegenüber der Gesellschaft als Aktionär oder Nutzniesser anerkannt.

ART. 3 A

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens zum 1.06.2018 das Aktienkapital der Gesellschaft um höchstens CHF 906'400.00 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 824 auf den Namen lautenden, voll zu liberierenden neuen Aktien im Nennwert und zum Ausgabepreis von je CHF 1'100.00. Der Verwaltungsrat kann von dieser Ermächtigung auch in Teilbeträgen Gebrauch machen. Für die neuen Aktien gelten die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, die Art der Liberierung und den Beginn der Dividendenberechtigung (unter Vorbehalt, dass die Generalversammlung eine solche beschliesst) fest und bestimmt, ob die Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten werden. Weiter bestimmt der Verwaltungsrat

die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte. Er ist dabei berechtigt, das Bezugsrecht einzuschränken oder auszuschliessen, um bisheriges Fremdkapital in Eigenkapital umzuwandeln und/oder um möglichst auch Personen, bei welchen ein besonderes Interesse für die Belange und Zielsetzungen der Gesellschaft geweckt werden konnte, an der Gesellschaft neu bzw. noch vermehrt zu beteiligen.

ART. 4

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

ART. 5

Die Übertragung von Eigentum sowie der Nutzniessung an den Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn er einen wichtigen Grund angibt oder wenn er anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter vom übertragungswilligen Aktionär auf Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter vom übertragungswilligen Aktionär zum wirklichen Wert zum Zeitpunkt des Eintragungsgesuches zu übernehmen. Als wichtiger Grund gilt, wenn der Erwerber ein Konkurrent der durch die Gesellschaft geführten Unternehmung sein könnte oder direkt oder indirekt solche konkurrenzierende Gesellschaften kontrollieren könnte.

Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

III. SACHÜBERNAHME

ART. 6

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Erbgemeinschaft Linard Giacomelli, bestehend aus Anna Tina Giacomelli-Adrutt, CH-7543 Lavin, Reto Giacomelli, CH-7526 Cinuoschel, Marco Giacomelli, Palm Harbor, Florida (USA) und Letizia Cadosch-Giacomelli, CH-7083 Lantsch/Lenz, das Hotel Piz Linard, Parzelle Nr. 39, Grundbuch Lavin, samt Mobiliar, Betriebsinventar und Warenlager, zum Preis von CHF 1'600'000.- zu übernehmen.



Hotel Piz Linard AG

LAVIN

STATUTEN – FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2017

SEITE 3 VON 4

IV. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

ART. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Verwaltungsrat
- 3) Die Revisionsstelle

ART. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

ART. 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, nötigenfalls, durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre zu erfolgen. Falls die Mitteilung nicht mittels eingeschriebenen Briefes versandt wird, muss die Einberufung zusätzlich im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden.

ART. 10

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebener Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

ART. 11

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Stimmberechtigt sind nur Personen, welche am Datum, an welchem die Einberufung erfolgt ist, im Aktienbuch eingetragen sind oder Personen, welche durch einen Aktionär schriftlich ermächtigt worden sind. Ein gesetzlicher Vertreter benötigt keine Vollmacht.

Mit Ausnahme eines gesetzlichen Vertreters muss ein Bevollmächtigter ebenfalls Aktionär sein.

ART. 12

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Personen, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, dürfen bzgl. der Dechargé-Erteilung für den Verwaltungsrat keine Stimme abgeben.

ART. 13

Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei seiner Abwesenheit wählt die Versammlung unter der Leitung des Vertreters der grössten Anzahl Stimmrechte einen Tagespräsidenten.

ART. 14

Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer und falls nötig, eine oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

ART. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis neun Mitgliedern, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Als Verwaltungsräte wählbar sind nur Aktionäre der Gesellschaft oder Vertreter von juristischen Personen oder Unternehmer, welche Aktien der Gesellschaft halten.

Jede Aktienkategorie hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat.

ART. 16

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er nimmt die undelegierbaren und unverzichtbaren Pflichten gemäss Art. 716a Obligationenrecht wahr.

ART. 17

Der Verwaltungsrat kann, soweit in einem Organisationsreglement vorgesehen, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

ART. 18

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann diese Vertretungsbefugnis auf ein oder mehrere Mitglieder (Delegierte) oder auf Dritte (Direktoren) übertragen.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen oder andere Handlungsbevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigten, auch für seine Mitglieder.



Hotel Piz Linard AG

LAVIN

STATUTEN – FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2017

SEITE 4 VON 4

ART. 19

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

ART. 20

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Vertreter beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet die Beratungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe von Gründen die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen oder für die Genehmigung eines Kapitalerhöhungsberichtes ist jedoch keine Mindestpräsenz erforderlich.

Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls und hat den Stichentscheid.

ART. 21

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch schriftlich gefasst werden, d.h. mittels Telegramm, Telex und Telefax oder in einer anderen Übermittlungsform, welche es erlaubt, den Beschluss nachzuweisen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Alle Beratungen und Beschlüsse werden protokolliert. Diese werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterzeichnet.

ART. 22

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach den Anforderungen des Gesetzes.

Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach Gesetz und Statuten.

V. BUCHHALTUNG

ART. 23

Der Verwaltungsrat bestimmt den Stichtag der Geschäftsbücher und Jahresrechnung.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

ART. 24

Auflösung und Liquidation richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

VII. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

ART. 25

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels Briefs an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Handelsamtsblatt.

Konformitätsbescheinigung

Die vorliegenden Statuten der Hotel Piz Linard AG wurden anlässlich der Generalversammlung vom 4.06.2016 (bezüglich Art. 3a) revidiert und in dieser Fassung genehmigt. Sie werden amtlich beglaubigt.

Scuol, den 15.11.2017

Der Notar:

Reg. A/2016 Nr. 1536